

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
22.2017	1 – 5	6025

Studienbüro

27.07.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Siebte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(APO)**

vom 25. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2011 (GVBl. 2001 S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. 2006 S. 688), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010; lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014; lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und
Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen Hochschulen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, und die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 63 BayHSchG und § 4 RaPO; ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. ²Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

x	=	gesuchte Note
N _d	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N _{max}	=	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	=	schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

³Ggf. kann die Notenumrechnung unter Verwendung von zwei Notenverteilungsskalen von zwei Referenzgruppen in unterschiedlichen nationalen Benotungssystemen erfolgen (vgl. Anhang 2 des ECTS Leitfadens der EU in seiner jeweils geltenden Fassung)

- (3) ¹Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RaPO können Kompetenzen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn die Kompetenzen (Lernergebnisse) mit den Ausbildungszielen und -inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind. ²Auf das praktische Studiensemester werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise angerechnet, soweit Studierende eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit jeweils vor dem Studium nachweisen können, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind.

³Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen insgesamt höchstens die Hälfte der im Studium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ersetzen.

- (4) ¹Die Feststellung der nach den Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Zeiten, Leistungen oder Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission; die Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das praktische Studiensemester nach Abs. 3 Satz 2 kann die Prüfungskommission an den Praxisbeauftragten delegieren.

²Die Prüfungskommissionen bestimmen das für die Anerkennung bzw. Anrechnung zu beachtende Verfahren, legen entsprechende Kriterien für die Bewertung der anzuerkennenden/anzurechnenden Leistungen und Kompetenzen fest und bestimmen die für die Anerkennung / Anrechnung erforderlichen vorzulegenden Nachweise.

³Soweit eine Pauschalanerkennung von Grundlagenmodulen gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO erfolgt, werden die solchermaßen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer pauschalen Note anerkannt und der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht und gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RaPO anerkannt“ ausgewiesen. ⁴Die pauschale Note nach Satz 3 errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten der anerkannten Module gewichteten Einzelnoten. ⁵Diese pauschale Note wird mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen.

- (5) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. die/der Studierende im Falle einer abzulegenden Prüfung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm noch zu keinem Versuch zur Ablegung dieser Prüfung angetreten ist.

²Bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ist der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung zusammen mit dem Immatrikulationsantrag zu stellen, damit die Zuordnung zu einem dem Leistungsstand entsprechenden Studienplansemester erfolgen kann. ³Darüber hinaus können Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung in jedem Semester bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. ⁴Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

⁵Die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung gemäß Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. ⁶Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle die Antragstellerin/den Antragsteller unter angemessener Fristsetzung auf, fehlende und für die Anerkennung bzw. Anrechnungsentscheidung erforderliche Unterlagen nachzureichen; solchermaßen nachgereichte Unterlagen sind nach Ablauf der zur Nachreichung gesetzten Frist von der für die Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit erneut zu prüfen. ⁷Die vorstehenden Bestimmungen des Satzes 5 finden bei unvollständig nachgereichten Unterlagen entsprechend sinngemäß Anwendung.

⁸Wurden von der Antragstellerin/dem Antragsteller alle für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Antragstellung oder im Rahmen einer Nachfristsetzung vorgelegt, hat die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Satz 1 zuständige Stelle über einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu entscheiden; fällt diese weitere Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie sechs Wochen.

- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt; dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anerkennung bzw. Anrechnung in verschiedenen Semestern beantragt wird.
- (7) Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anerkennung / Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.
- (8) ¹An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module anerkannt, falls

die zuständige Prüfungskommission einen von der/dem Studierenden vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag (Learning Agreement) genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission anerkannt werden.

- (9) ¹Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den vorstehenden Absätzen versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ³Wird eine Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen versagt, bleiben die Bestimmungen des Art. 63 Abs. 3 BayHSchG sowie des § 4 Abs. 3 RaPO im Übrigen unberührt.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wiederholung von Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Wurde eine bestehenserhebliche Modulprüfung oder eine bestehenserhebliche Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen bestehenserheblichen Modulprüfung oder bestehenserheblichen Modulteilprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des letzten nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der vorherigen Erstwiederholungsprüfung (§ 10 Abs. 1 Satz 2, 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO) in allen Prüfungen abzulegen.
- (3) ¹Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer bestehenserheblichen Modulprüfung oder einer bestehenserheblichen Modulteilprüfung zulässig; davon ausgenommen sind Prüfungen des ersten Studienabschnitts bzw. der Basismodule in Bachelorstudiengängen. ²Diese dritte Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen.
- ³Soweit die Bewertung einer bestehenserheblichen Modulprüfung oder bestehenserheblichen Modulteilprüfung lediglich mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ erfolgt ist, kann die einzelne Studien- und Prüfungsordnung beliebig weitere Wiederholungen bezüglich einzelner Module zulassen, jedoch darf die Studienzeit um die lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Hierzu ist die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden.
- ³Die Bachelorarbeit muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung, die Masterarbeit vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens neun Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden.
- ⁴Wird die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht fristgerecht angemeldet, wird auch der Zweitversuch mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet.

- (5) ¹Erforderliche sonstige Nachweise (z. B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) können im Rahmen der im Rahmen der lt. § 6 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal möglichen Studienzeit gem. Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz beliebig oft wiederholt werden.
- (6) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. im ersten Studienabschnitt bzw. in den Basismodulen der Bachelorstudiengänge Zweitwiederholungsprüfung/-en nicht bestanden worden ist/sind,
 2. eine gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist,
 3. in mehr als in einem Modul eine Drittwiederholungsprüfung erforderlich würde,
 4. eine weitere Wiederholung einer Modulprüfung oder eines sonstigen Nachweises im Rahmen der lt. § 6 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal möglichen Studienzeit gem. Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz ausgeschlossen ist,
 5. nach erfolgloser Erstwiederholungsprüfung eines Moduls die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eine weitere Wiederholungsprüfung in diesem Modul ausschließt,
 6. die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht rechtzeitig angemeldet wurde.
3. In § 25 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:
- „(5) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenem bestehenserheblichen Modulprüfung oder bestehenserheblichen Modulteilprüfung gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung ist für alle Studierende zulässig, die bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 in ihrem Studiengang nicht wegen endgültig nicht bestandener Bachelor- oder Masterprüfung exmatrikuliert wurden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Juli 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. Juli 2017.

Nürnberg, 25. Juli 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 22, www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 26. Juli 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.